

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Gemeinde Kottgeisering Frau Renate Ostermeier Hauptstraße 64 82284 Grafrath

Verwa	tungs	gemeir	schaf	t Gra	afrath
MGL .		1 12	20	21	22
Bam.G					23
R <b>GW</b> /K	2 2. Aug. 2013				24
Bgm·S					30
EILT	b.R.	o.R. Vorlage GR/BA/FA			

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**2** (02 28) 14-3117

21.08.2013

Bonn

23.07.2013

114 3918-4/2013-79

oder 14-0

Breitbandausbau der Gemeinde Kottgeisering auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrte Frau Ostermeier,

Sie haben am 23.07.2013 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Kottgeisering gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet Kottgeisering verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL<sup>1</sup> die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

2

Im Erschließungsgebiet Kottgeisering kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nur dann zur gewünschten Erschließung beitragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

iscline build bein agen, solern die loigenden volausseizungen en unt sind.

1. Das in einem offenen und technologieneutralen Ausschreibungsverfahren ausgewählte

Angebot sieht eine FttC-Erschließung in Versorgungslücken vor.

2. Die dabei gewählte Trassenführung erschließt bestehende KVz über die HVt der

Telekom als zugangsverpflichtetem, marktbeherrschendem Unternehmen.

3. Es bestehen freie Kapazitäten in durchgängigen Kabeltrassen (Leerrohr oder hilfsweise

Glasfaser) der Telekom zwischen HVt und den zu erschließenden KVz. Sobald der von

der Bundesnetzagentur betriebene bundesweite Infrastrukturatlas Infrastrukturdaten von

der Telekom enthält, können Sie die Lage und Anbindung der KVz dort erfragen. Bis

dahin können Sie diese Information nur direkt von der Telekom erfragen. Die konkrete

Verfügbarkeit muss in jedem Fall von der Telekom geprüft werden.

Erschließt das geförderte Unternehmen die KVz nicht über die HVt, sondern im Rahmen

einer alternativen Architektur, können Leerrohre bzw. unbeschaltete Glasfaser zwischen HVt

und KVz nicht zur gewünschten Erschließung beitragen.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens Ziff. 4.1.2/

4.1.3 BbR nicht abschließend beurteilen, ob die teilweise Einbindung vorabregulierter Vor-

leistungsprodukte im konkreten Einzelfall möglich und in der Gesamtschau sinnvoll ist.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Para Soudt-Soling

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Cara Schwarz-Schilling